|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0852 |
| Titel | Aufhebung der Ausweisung. |
| Datum | 20.04.1944 |
| P. | 359 |

[*p. 359*] Am 3 April 1941 beschloß der Regierungsrat die Landesverweisung des italienischen Staatsangehörigen Richelda, Pietro, Knecht, geboren 13. September 1875 in Sondrio, jetzt wohnhaft bei Johann Kuhn, in Effretikon-Illnau, weil er zu Lasten der zürcherischen Staatskasse in der kantonalen Augenklinik verpflegt werden mußte. Richelda wurde kurz vor dem Vollzug der Ausweisung als geheilt aus dem Spital entlassen und konnte seine Tätigkeit als landwirtschaftlicher Knecht wieder aufnehmen. Es wurde ihm daher befristete Aufenthaltsbewilligung erteilt, um abzuwarten, ob er nicht binnen kurzem erneut hilfsbedürftig werde. Dies trifft nicht zu. Richelda mußte nicht mehr unterstützt werden und kann sich als Knecht allein durchbringen. Da er sich seit 50 Jahren in der Schweiz aufhält, kann die Ausweisung wieder aufgehoben werden.

Der Regierungsrat,

auf Antrag der Polizeidirektion und in Anwendung von Artikel 11, Absatz 3, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931,

beschließt:

I. Der Beschluß vom 3. April 1941 betreffend die Landesverweisung des italienischen Staatsangehörigen Pietro Richelda, Knecht, geboren 13. September 1875, wohnhaft bei Kuhn, in Effretikon-Illnau, wird aufgehoben.

II. Die Kosten, bestehend in den Stempel- und Ausfertigungsgebühren werden Richelda auferlegt.

III. Mitteilung an: a) Pietro Richelda, Knecht, in Effretikon-Illnau, b) die Polizeiabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, in Bern, c) die Polizeidirektion, d) die Direktion des Armenwesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]